

A.E.K. Berlin e.V.

Satzung des Vereins

(Auf der Mitgliederversammlung beschlossene Fassung vom 30.01.2009)

A.E.K. Berlin

Berliner Sportverein für Arnis, Escrima & Kali

§ 1. Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "A.E.K. Berlin", nach der Eintragung mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2. Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Kampfsports philippinischer Prägung. Weiterhin bezweckt der Verein die Förderung der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit auf sportlicher Basis.
- (2) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - regelmäßiges Training für die ordentlichen Vereinsmitglieder bzw. Ehrenmitglieder unter Anleitung eines geeigneten Ausbilders
 - Ausrichten von Meisterschaften, die den Austausch und Wettbewerb mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung ermöglichen sollen
 - Abhalten von Lehrgängen mit Ausbildern aus fremden Nationen und mit internationalem Publikum

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt die in § 2 genannten Ziele ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Weissen Ring e.V. (eingetragen beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer VR 1648) zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4. Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

- *ordentliche Mitglieder*

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt und an ihrer Verwirklichung aktiv oder durch Bereitstellung von Mitteln mitarbeiten will. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese übernehmen damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

- *korporative Mitglieder*

Korporative Mitglieder können juristische Personen, Behörden und sonstige Institutionen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss korporativer Mitglieder. Deren Beiträge werden von Fall zu Fall vereinbart.

- *Ehrenmitglieder*

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben. Diese brauchen keine Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen und wieder abberufen.

- *ordentliche Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft*

Ordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit, beim Vorstand ein befristetes Ruhen ihrer Mitgliedschaft zu beantragen. Für Zeiträume ab einem halben Jahr und in Halbjahresschritten wird die Beitragspflicht des Mitgliedes erheblich reduziert. Das Mitglied darf aber währenddessen auch keine Leistungen des Vereins beanspruchen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme solcher Anträge. Die reduzierte Beitragshöhe und weitere Details werden im Satzungsergänzungsblatt festgelegt.

- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5. Erlöschung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch Ausschluss oder durch Austritt. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung an seine dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift am 31.12. eines Jahres mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der offenen Beiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein ist als Disziplinarmaßnahme gemäß § 6 zulässig.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft gibt es keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Gebühren, Beiträge oder Spenden.
- (5) Der Austritt wird mit dem Zeitpunkt rechtsgültig, an dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist bzw. mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung im Falle des § 6 Abs. 1.

§ 6. Ausschluss

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins sowie dessen Beschlüsse und Interessen.
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- (2) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand mitzuteilen.

§ 7. Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Außerdem haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag (bzw. Halbjahresbeitrag oder Quartalsbeitrag) zu entrichten.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können nach Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit der Gebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt oder erlassen und im Satzungsergänzungsblatt bekannt gegeben.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt im Folgemonat nach Eingang des Beitrages.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Hausordnungen und andere Verhaltensmaßregeln zu beachten.
- (3) Ämter innerhalb des Vereins sind nur von Mitgliedern zu besetzen.
- (4) Verliert die Anschrift eines Mitgliedes ihre Gültigkeit, so hat das Mitglied dem Verein unverzüglich seine neue Anschrift mitzuteilen.

§ 9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie von diesen Gremien berufene Komitees für besondere Projekte und eingesetzte Ausbilder.

§ 10. Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- Präsident/in
- 2. Vorsitzende/r
- 3. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens ein Vorsitzender bzw. der Präsident, vertreten.

§ 11. Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Ausarbeitung von Projekten und Aktivitäten,
- der Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Delegation der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
- Einsetzen von Ausbildern.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:
- Präsident/in: Repräsentation, Leitung des Vorstands.
 - 2. Vorsitzende/r: Repräsentation, Unterstützung des Präsidenten.
 - 3. Vorsitzende/r: Förderung des Kontakts unter den Mitgliedern, Unterstützung der anderen Vorstandsmitglieder bei ihrer Arbeit.
 - Kassenwart/in: Führen der Geschäfte des Vereins, Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und Vereinskonten, Ausstellung von Quittungen und Mahnungen, Erstellen der Kassenberichte.
 - Schriftführer/in: Führung des Schriftverkehrs, Verfassen von Pressemitteilungen, Archivverwaltung.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. in dessen Abwesenheit die des Vorstandssitzungsführenden in der Reihenfolge des § 10 Abs. 1.
- (4) In Angelegenheit von großer Bedeutung soll der Vorstand die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (5) Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig.

§ 12. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt Sitzungen, die vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretern einberufen und geleitet werden.
- (2) Eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen soll eingehalten werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden.
- (3) Beschlussfähigkeit des Vorstandes gemäß §11 Abs. 5.
- (4) Der Vorstand kann auch mittels eines schriftlichen Verfahrens beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (3) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten. Tritt dieser Fall vor Ablauf der Amtszeit ein, so hat der Vorstand dieses Amt selbständig neu zu besetzen.
- (4) Treten mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurück, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des Vorstands abzuhalten.

§ 14. Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung seines Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als vier fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands.
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen bei einfacher Mehrheit.
 - sonstige Abstimmungen.

§ 15. Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr wird eine Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Ergänzungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn über 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks beantragen. In diesem Fall muss der Vorstand die Mitgliederversammlung zu einem Termin, nicht später als acht Wochen nach der Antragstellung, einberufen. Die Einberufung hat nach § 15 Abs.1 zu erfolgen.

§ 17. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge von § 10 Abs 1 geleitet.
- (2) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich vorgenommen werden, wenn 10 % der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit, bei Auflösung eine 90%ige und zur Änderung des Vereinszweckes eine einstimmige Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist zur Einsicht berechtigt.

§ 18. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur nach § 17 Abs. 5 bestimmt werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren gemäß § 48 BGB.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der in § 3 Abs. 4 genannte Organisation zu.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechen, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19. Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Diebstähle, Sachbeschädigungen oder anderen im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltungen entstandenen Schäden.

§ 20. Kassenprüfer

Die Kontrolle der Geschäftsführung und der Rechnungsprüfung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser setzt den Vorstand in Kenntnis über das jeweilige Ergebnis seiner Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 21. Satzungsergänzungsblatt

Das Satzungsergänzungsblatt ist eine Ergänzung zur Satzung. Es dient als Richtlinie in der Vereinsarbeit. Im Satzungsergänzungsblatt sind beispielsweise Arbeitsgemeinschaften, Vereinspublikationen und Lehrgänge mit Aufgabenverteilung und Arbeitsrichtlinien schriftlich festgehalten. Außerdem sind hier die Beitrittsgebühr, der jährliche Mitgliedsbeitrag und evtl. weitere Umlagen und Gebühren fixiert, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.